



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 7. August 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 1. August 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden diese einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2006 (beim Finanzamt eingelangt am 6. Juni 2007) gab der Berufungswerber (Bw) folgende Beträge betreffend Berücksichtigung im Rahmen der Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung 2006 an:

1. Sonderausgaben (Versicherungsprämien und –beiträge, freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung € 3.154,14, Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden € 324,00, Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten € 252,00, Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und

Religionsgesellschaften € 100,00, private Zuwendungen an begünstigte SpendenempfängerInnen € 180,00) in Höhe von insgesamt € 4.010,14;

2. Werbungskosten (Pendlerpauschale € 300,00, Arbeitsmittel € 149,70) in Höhe von insgesamt € 449,70;

Mit Schreiben vom 18. Juni 2007 wurde der Bw vom Finanzamt ersucht, die von ihm angegebenen Sonderausgaben und Werbungskosten mittels Belegen bzw einer Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Mit Einkommensteuerbescheid 2006 vom 1. August 2007 wurde die Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt und hiebei sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag in Höhe von € 989,02 sowie Sonderausgaben (Aufwendungen für Personenversicherungen und Wohnraumschaffung € 211,28, Kirchenbeitrag € 100,00) in Höhe von € 311,28 berücksichtigt. Begründend wurde ausgeführt, dass die Werbungskosten, die vom Arbeitgeber nicht automatisch berücksichtigt werden konnten, 60 € betragen würden. Da dieser Betrag den Pauschbetrag für Werbungskosten von € 132,00 nicht übersteigt, würden € 132,00 berücksichtigt. Ab dem 1. Juni 1996 abgeschlossene (Er)Lebensversicherungen seien gemäß § 18 Abs 1 Z 2 EStG 1988 nur dann absetzbar, wenn eine auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart wurde (Rentenversicherungsverträge). Da der Bw trotz Aufforderung die noch benötigten Unterlagen nicht beigebracht hat, könnten die geltend gemachten Aufwendungen nur insoweit berücksichtigt werden, als Beweismittel vorlagen.

Mit Eingabe vom 7. August 2007 berief der Bw rechtzeitig gegen obgenannten Bescheid und wandte ein, dass er zwei Originallebensversicherungspolizzen vorgelegt habe, die er wieder retourniert haben will. Betreffend Lebensversicherung lege er Unterlagen bei, aber er wisse nicht, ob diese gültig sind. Eine Bestätigung der GKK lege er ebenfalls vor. Sie betreffe seinen Vater, welcher pflegebedürftig ist. Ebenfalls lege er eine Bestätigung des Gemeindeamtes bei. Spendenbelege seien auch dabei.

Nunmehr liegen folgende Unterlagen im Akt:

- Kassa-Eingangsbelege an den türkisch islamischen Verein in Höhe von insgesamt € 160,00;
- Spendenquittung des Verbandes der islamischen Kulturzentren in Höhe von € 45,00;
- Mitgliedsbeitragsbestätigung des Österreichischen Roten Kreuzes in Höhe von € 5,00 monatlich (€ 60,00 jährlich);

- Bestätigung der VGKK betreffend den Vater des Bw zur Beitragsentrichtung auf Grund einer Selbstversicherung über € 989,02 (Beiträge zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 16 ASVG);
- Einzelüberweisungsdurchführungsbestätigung hiezu über € 79,90;
- Meldebestätigung betreffend den Vater des Bw;

Mit Berufungsvorentscheidung vom 10. August 2007 wurde die Arbeitnehmerveranlagung 2006 durchgeführt und ua der Betrag von € 989,02 als außergewöhnliche Belastung unter Berücksichtigung eines Selbstbehalt von € 1.326,60 abgezogen. Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass die Übernahme der GKK-Versicherung für den Vater des Bw eine außergewöhnliche Belastung darstelle und diese Beträge keine Werbungskosten – wie im ursprünglichen Einkommensteuerbescheid berücksichtigt – darstellten. Bezüglich der Pflegebedürftigkeit der Mutter seien keine Pflegekosten oder sonstigen außergewöhnlichen Belastungen nachgewiesen worden. Der Türkisch-Islamische Verein bzw der Verband der islamischen Kulturzentren seien keine begünstigten Spendenempfänger. Die geltend gemachten Spenden könnten daher nicht berücksichtigt werden. Ebenso seien Spenden an diese Institutionen nicht als Kirchenbeitrag absetzbar.

In seiner Eingabe vom 21. August 2007 führte der Bw vier Polizzennummern mit dazugehörigen Beträgen an. Zusätzlich beantragte er das Pendlerpauschale in Höhe von € 423,00, weil seine Arbeitszeiten unregelmäßig seien (Busverkehr). Die Berücksichtigung des Betrages von € 100,00 betreffend Moschee - wie bei seinem Erstantrag angeführt - sowie den Rest von € 60,00 ebenfalls für die Moschee wolle er als Spende beantragen. Das Finanzamt habe die von ihm übermittelten Daten und Unterlagen nicht bearbeitet und er bitte daher um Wiederbearbeitung.

Dieser Antrag wird als Antrag auf Entscheidung über seine Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gewertet.

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Bestätigung über Prämienleistungen im Jahr 2006 der Sparkassen Versicherung Aktiengesellschaft (Unfallversicherung) in Höhe von € 521,13;
- Schreiben der Sparkassen Versicherung Aktiengesellschaft vom 18. August 2004 betreffend Er- und Ablebensversicherung Folgeprämie ab 1. September 2004 monatlich € 130,79;

- Schreiben der Uniqua-Versicherung zur Pensionsversicherung mit Gewinnbeteiligung (Arbeitnehmer-Zukunftssicherung) vom 25. September 2006;
- Schreiben der Uniqua-Versicherung betreffend Pensionsversicherung mit Gewinnbeteiligung (Pension & Gestalten – Zukunftsplan) betreffend M sowie den Bw selbst;
- Mitteilung der Vogewosi vom 14. März 2005 betreffend Protokoll zur Eigentümersversammlung vom 1. März 2005;

Der Bw gab am 5. Dezember 2007 fernmündlich an (siehe hiezu Aktenvermerk vom 5. Dezember 2007), dass er bei der am Lohnzettel angegebenen Firma im Schichtdienst tätig sei. Aufgrund der dadurch entstehenden unregelmäßigen Arbeitszeiten verkehre für ihn an mehr als der Hälfte der Arbeitstage kein öffentliches Verkehrsmittel, wodurch er gezwungen ist, die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte mit dem Auto zurückzulegen.

Laut ÖAMTC-Routenplaner beträgt die Entfernung von der Wohnung des Bw bis zur Arbeitsstätte 9,93 km (siehe hiezu Ausdruck vom 3. Dezember 2007).

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 18 Abs 1 EStG 1988 sind ua folgende Ausgaben bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:

- Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, ausgenommen Beiträge für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (einschließlich der zusätzlichen Pensionsversicherung im Sinne des § 479 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), soweit dafür eine Prämie nach § 108 a in Anspruch genommen wird, sowie ausgenommen Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108 b),
- Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung), ausgenommen Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung (§ 108 b),
- Pensionskasse, soweit für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108 a in Anspruch genommen wird,
- etc.

Beiträge zu Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall (Kapitalversicherungen) sind nur abzugsfähig, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen worden ist, für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt und überdies zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren liegt. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet, dann verkürzt sich dieser Zeitraum auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, er darf jedoch nicht weniger als zehn Jahre betragen.

Beiträge zu Rentenversicherungsverträgen sind nur abzugsfähig, wenn eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist.

Aufgrund der Feststellungen des Finanzamtes und der vorgelegten Unterlagen sowie vorgebrachten Einwendungen werden folgende Versicherungsprämien als Sonderausgaben im Sinne des § 18 EStG 1988 wie oben angeführt bei der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für 2006 berücksichtigt:

Ein Viertel der Unfallversicherung in Höhe von € 521,13 = € 130,28;

Ein Viertel des Wohnungsverbesserungsdarlehens laut vorgelegter Aufstellung in Höhe von € 356,23 = € 89,06;

Gemäß § 18 Abs 1 Z 5 EStG 1988 können als Sonderausgaben nur Beiträge an nach österreichischen Gesetzen anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften abgezogen werden. Beiträge an religiöse Bekenntnisgemeinschaften, gemeinnützige Vereine mit religiösen Zielsetzungen und Sekten sind nicht absetzbar. Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind derzeit ua die islamische Glaubensgemeinschaft (BGBl Nr. 466/1988). Die vom Bw ins Treffen geführten Spenden wurden an den Türkisch Islamischen Verein (t Türk Islam, für kulturelle und soziale Zusammenarbeit) sowie an den Verband der islamischen Kulturzentren geleistet. Das heisst, dass entgegen der Meinung des Bw die beantragten Zahlungen laut obiger Ausführungen nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden können.

Diese Zahlungen stellen auch – wie vom Finanzamt in seiner Berufungsvorentscheidung vom 10. August 2007 ausgeführt - keine Zuwendungen im Sinne des § 18 Abs 1 Z 7 EStG 1988 dar. Die für die Spendenbegünstigung in Betracht kommenden Zuwendungsempfänger sind im § 4 Abs 4 Z 5 und Z 6 EStG 1988 erschöpfend aufgezählt.

In seiner Eingabe vom 21. August 2007 gibt der Bw an, dass er aufgrund seiner unregelmäßigen Arbeitszeiten (Busverkehr) das Pendlerpauschale beantrage. Laut Erhebungen des Unabhängigen Finanzsenates vom 3. und 5. Dezember 2007 ergibt sich eine Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des Bw von insgesamt 9,93 km. Der Bw gab fernmündlich am 5. Dezember 2007 an, dass er bei der am Lohnzettel angegebenen Firma im Schichtdienst arbeite. Aufgrund der Unregelmäßigkeit seiner Arbeitszeit verkehre an mehr als der Hälfte der Arbeitstage kein öffentliches Verkehrsmittel, wodurch er gezwungen ist, die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Auto zurückzulegen.

Gemäß § 16 Abs 1 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch nach Z 6 Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt nach lit c dass im Falle, dass dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar ist, bei einer einfachen Fahrtstrecke von 2 bis 20 km ein Betrag von jährlich € 270,00 zu berücksichtigen ist. Mit dem Verkehrsabsetzbetrag und dem genannten Pauschbetrag nach lit c sind alle Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ist bei der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2006 daher ein Pendlerpauschale in Höhe von € 270,00 jährlich zu berücksichtigen.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Feldkirch, am 5. Dezember 2007